

Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer

vom 18. November 2002¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwalts-
gesetz, AnwG) vom 28. April 2002,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Dieser Tarif gilt für die Verfahren vor der Anwaltskammer und der Prüfungskommission. Geltungsbereich

II. Gebühren

Art. 2³

¹Die Prüfungsgebühr beinhaltet die gesamten Kosten der Prüfung durch die Prüfungskommission: Prüfungs-
gebühren

- | | |
|---|------------|
| a) Anwaltsprüfung oder Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA ⁴ | 2'000.— |
| b) Wiederholung eines Prüfungsteils | je 1'000.— |
| c) Prüfungsgespräch nach Art. 32 BGFA | 1'000.— |

²Bei Nichtantritt einer Prüfung oder eines Prüfungsteils werden Fr. 400.— als Unkostenbeitrag berechnet.

³Die Prüfungsgebühren sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung der Anwaltskammer einzuzahlen, ansonsten der Kandidat* nicht zur Prüfung zugelassen wird.

¹ Mit Revisionen vom 23. Juni 2003, 3 Februar 2014 und 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

³ Abgeändert (Abs. 1 und 2) und durch GrRB vom 3. Februar 2014.

⁴ Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Bewilligungs- gebühren	Die Bewilligungsgebühren belaufen sich bei:	
	a) Ausstellung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung	200.—
	b) Bewilligung für Rechtspraktikanten nach Art. 15 AnwG	200.—

Art. 4¹

Registrier- gebühren	¹ Die Registrierungsgebühren belaufen sich bei:	
	a) Eintragung in das Anwaltsregister gemäss Art. 6 BGFA	100.—
	b) Eintragung in die Liste gemäss Art. 28 BGFA	100.—

²Von Anwälten, welche im Kanton Appenzell I.Rh. wohnen und über das appenzell-innerrhodische Anwaltspatent (Stammpatent) verfügen, werden keine Registrierungsgebühren erhoben.

Art. 5

Entscheid- gebühren	¹ Die Entscheidgebühr wird für schriftlich eröffnete Entscheide der Anwaltskammer erhoben:	
	a) Präsidialentscheid	100.— bis 1'000.—
	b) Kammerentscheid	200.— bis 5'000.—

²Die Kosten für mitwirkende Dritte, insbesondere bei Gutachten, werden entsprechend den tatsächlich ausgerichteten Entschädigungen zusätzlich belastet.

³Die mutmasslichen Kosten sind durch die Partei, welche eine Amtshandlung anbegehrt, zu bevorschussen. Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, kann das Verfahren abgeschrieben werden, oder die anbegehrte Amtshandlung unterbleibt.

Art. 6²

Kanzlei- gebühren	¹ Kanzleigegebühren werden für Leistungen erhoben, die nicht Bestandteil des ordentlichen Geschäftsganges eines Verfahrens sind.	
	a) Fotokopien je Kopie A4	1.—
	b) Ausfertigung, Abschrift oder Auszug von Schriftstücken pro Seite	4.—
	c) weitere Bescheinigungen	10.— bis 100.—
	d) weitere Verrichtungen	nach Aufwand

²Gebühren unter Fr. 10.— werden nicht in Rechnung gestellt.

¹ Angefügt (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

III. Schlussbestimmung

Art. 7¹

Art. 8

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.